

2015. Quartierplan. A. Der Gemeinderat Altstetten legt mit Eingabe vom 1. September 1913 den Quartierplan Nr. 37 über das Gebiet zwischen der Albisriederstraße, der projektierten äußern Dorfstraße und der projektierten Saumackerstraße in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung desselben erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 11. Februar 1913 und die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 54 vom 8. Juli 1913.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. Juli 1913 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält außer den erforderlichen Grenzänderungen drei Quartierstraßen A, B und C.

Die Quartierstraße A teilt das Quartier zwischen der äußern Dorfstraße und der Straße C der Länge nach in zwei Teile.

Die Quartierstraßen B und C verbinden die projektierte Saumackerstraße mit der Albisriederstraße. Erstere kreuzt die Straße A ungefähr in der Mitte.

2. Alle drei Straßen erhalten Baulinien mit 18 m gegenseitigem Abstand, wovon 6 m auf die Fahrbahn, $2 \times 2,5$ m auf die beiden Trottoire und $2 \times 3,5$ m auf die Vorgärten fallen.

3. Die Niveaulinie der Straße A steigt von der äußern Dorfstraße aus auf 200 m Länge $10,76\text{‰}$ und dann auf 68,97 m das heißt bis zur Straße C $27,34\text{‰}$.

Die Niveaulinie der Straße B steigt von der projektierten Saumackerstraße bis zur Albisriederstraße $1,42\text{‰}$.

Die Niveaulinie der Straße C steigt von der projektierten Saumackerstraße bis zur Straße A $4,26\text{‰}$ und fällt dann wieder von dieser bis zur Albisriederstraße $1,18\text{‰}$.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Quartierplan Nr. 37 über das Gebiet zwischen der Albisriederstraße, der projektierten äußern Dorfstraße und der projektierten Saumackerstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.